

Vertrag

zwischen

dem Landkreis Wesermarsch, vertreten durch den Landrat, nachstehend „Landkreis“ genannt,

und

dem Refugium Wesermarsch e.V., vertreten durch den Vorstand, nachstehend „Refugium“
genannt

wird über ein Beratungsangebot für Ausländer und Personen mit Migrationshintergrund gem. §§ 14 SGB I, 16 a SGB II sowie 11 SGB XII (im folgenden Integrationsberatung) folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Förderung von Integrationsprozessen auf kommunaler Ebene ist unabdingbar für eine erfolgreiche gesellschaftliche Integration von Migranten und Migrantinnen.

Dies gilt insbesondere aufgrund der besonderen Herausforderungen, die sich aus den historisch einmaligen Migrationsbewegungen in den Jahren 2015 und 2016 auf kommunaler Ebene ergeben.

Mit dem Nationalen Aktionsplan als Fortführung des Nationalen Integrationsplanes sind die Kommunen eine freiwillige Selbstverpflichtung eingegangen, die Integration voranzubringen und damit zu einem friedlichen gesellschaftlichen Miteinander der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen beizutragen.

§ 1 – Vertragsbestandteile

Der Vertrag über die Integrationsberatung beinhaltet folgende Bestandteile:

- a) Bestandsichernde institutionelle Förderung
- b) Integrationsberatung (§ 2 des Vertrages)
- c) Einzelabrechnung des Einsatzes der ehrenamtlichen Sprachmittler (§ 3 des Vertrages)

Das Refugium erhält -vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung des Haushaltes- eine bestandsichernde institutionelle Förderung in Höhe von 40.000,00 € jährlich. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach der Genehmigung des Haushaltes durch das Land Niedersachsen.

Im Rahmen der Integrationsberatung erstattet der Landkreis die entstehenden Personalkosten für:

- a) 1 Vollzeitstelle Sozialarbeit in Höhe von 53.000,00 € jährlich für die Aufgaben nach § 2 dieses Vertrages.
- b) 2 Halbtagsstellen Sekretariat in Höhe von insgesamt 33.000,00 € jährlich zur Koordinierung der Aufgaben nach § 2 und 2 a dieses Vertrages in den Standorten Brake und Nordenham.

Die Erstattung der Personalkosten erfolgt anteilig zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres.

Die Einzelabrechnung der Tätigkeit der Sprachmittler nach § 3 dieses Vertrages erfolgt im Rahmen der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 2 – Aufgaben der Integrationsberatung

Das Refugium stellt die im Folgenden vereinbarten Aufgaben der Integrationsberatung im gesamten Gebiet des Landkreises Wesermarsch sicher.

Die Integrationsberatung nimmt insbesondere folgende Aufgaben als Hilfestellung und zur Unterstützung für den Hilfesuchenden wahr:

Ankunft von Asylbewerbern

- Abholung vom Bahnhof
- Begleitung zu Behörden (Sozialamt / Einwohnermeldeamt / Ausländeramt)
- Aufklärung über die jeweiligen Arbeitsfelder der Behörden
- Erstorientierung (Einkaufen, ärztliche Versorgung, Erstkontakt mit Nachbarn, usw.)

Wohnen

- Vermittlung zwischen Mieter und Vermieter
- Heizen und Lüften (Hausbesuche, Beratungsgespräche, erstellen muttersprachlicher Informationen)
- Energiesparen
- Bedienen von E-Geräten
- Mülltrennung
- Kontakte zu Nachbarn
- Mieterpflichten, Hausordnung, usw.

Familie

- Unterstützung bei Familienproblemen (Eheschließung, Trennung, Konflikte)
- Unterstützung und Begleitung bei Schwangerschaftskonflikten
- Vermittlung an Regeldienste (andere Beratungsstellen)
- Unterstützung bei der Beantragung des Familiennachzuges zu anerkannten Flüchtlingen

Gesundheit

- Darstellung und Erklärung des Gesundheitssystems
- Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt
- Zusammenarbeit mit Arztpraxen und Krankenkassen
- Organisation von Terminen und der Begleitung von Sprachmittlern
- Nachgespräch und weitere Begleitung
- Vermittlung an spezialisierte Ärzte (z.B. bei Traumatisierung)

Bildung

- Aufklärung über das Schulsystem und die Schulpflicht
- Anmeldung bei Schule und Kindergarten
- Aufklärung über Schuleingangsuntersuchung (Koordinierung von Terminen mit Dolmetschern, Vorbereitung des Anamnesebogens)
- Vermittlung bei Problemen in der Schule
- Informationen über Anliegen / Veranstaltungen von Schulen
- Begleitung zu Elternsprechtagen
- Herstellung und Verteilung mehrsprachiger Informations- und Mitteilungsblätter für Schulen
- Kooperation mit Sprachlernklassen / Sprachförderklassen BBS
- Beratung der Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter bei allen den Aufenthaltsstatus betreffenden Fragen und Problemlagen

Soziale Sicherung

- Unterstützung und Aufklärung bei
 - Anträgen bei der Ausländerbehörde
 - Anträgen beim Sozialhilfeträger
 - Anträgen beim Jobcenter
 - Anträgen auf Leistungen der Bildung und Teilhabe
 - Anträgen auf Rundfunkgebührenbefreiung
 - Anträgen auf Mitgliedschaft bei der Krankenkasse
 - Anträgen auf Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, usw.
- Aufklärung über Mitwirkungspflichten / Leistungskürzungen / Sanktionen im Verwaltungsverfahren
- Sichtung des behördlichen Schriftverkehrs
- Hilfestellung bei der Wohnungssuche

Vermeidung und Überwindung von Hilfebedürftigkeit / Integration in Arbeit

- Unterstützung bei Arbeitssuche /Arbeitsaufnahme
- Kontakt zu Arbeitgebern
- Unterstützung beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen

Soziale Interaktion

- Angebot niedrigschwelliger Deutschkurse (nachhaltige Bereithaltung eines Basisangebots)
- Vermittlung in Sportvereine, Vorstellen der Angebote vor Ort, Begleitung zu Veranstaltungen
- Geschlechtsspezifische Angebote für Frauen und Männer (z.B. Begegnungsfrühstück)
- Kleinprojekte/ Freizeitaktivitäten

Kooperation mit anderen Akteuren

- Fachliche Kooperation mit Jobcenter und Arbeitsagentur
- Netzwerkarbeit und Kooperation mit anderen Wohlfahrtsverbänden
- Information über besondere Förderangebote und Weiterleitung
- Begleitung und Unterstützung bei Kontakt mit Ordnungskräften (z.B. Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei)

Ehrenamtliche

- Koordinierung des Einsatzes von Ehrenamtlichen
- Fachliche Betreuung der ehrenamtlichen Asylbegleiter/innen

§ 3 - Sprachmittler

Der Einsatz von Sprachmittlern in eigener Verantwortung durch das Refugium ist in allen in § 2 dieses Vertrages geregelten Aufgaben der Integrationsberatung möglich.

Die Abrechnung der Sprachmittler erfolgt in Form von Stundensätzen. Der Stundensatz beträgt 22,00 € je angefangener Stunde. Der vereinbarte Stundensatz enthält alle mit dem Einsatz verbundenen Kosten mit Ausnahme der Fahrkosten.

Die Fahrtkosten werden pauschal mit 12,00 € pro Einsatz erstattet.

Die Einsätze und die geleisteten Stunden sind in geeigneter Form nachzuweisen und quartalsweise mit dem Landkreis abzurechnen.

§ 4 – Organisation und Personaleinsatz

Die zu Beratenden müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Wesermarsch haben.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt unabhängig von konfessioneller und weltanschaulicher Auffassung.

Das Refugium gewährleistet, dass die eingesetzten Fachkräfte aufgrund ihrer Persönlichkeit, Ausbildung und Erfahrung zur Übernahme der Beratungstätigkeit befähigt und in der Lage sind.

Das Refugium gewährleistet, dass die eingesetzten Sprachmittler, über das für ihre Tätigkeit notwendige Sprachniveau verfügen. Das Refugium verpflichtet sich zudem, die Sprachmittler durch regelmäßige (mind. 2 Tage / Jahr) Fortbildungen für ihre Aufgabe zu schulen.

Das Refugium verpflichtet sich sicherzustellen, dass alle eingesetzten Mitarbeiter (Beschäftigte, Ehrenamtliche, Sprachmittler) zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer Sicherheitsüberprüfung (Führungszeugnis) unterzogen werden und eine Verschwiegenheitserklärung abgeben.

Das Refugium stellt sicher, dass für die eingesetzten ehrenamtlich Tätigen und ehrenamtlichen Sprachmittler ein geeigneter und ausreichender Versicherungsschutz (Haftpflicht- und Unfallversicherung) besteht.

§ 5 – Zusammenarbeit

Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen und verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

§ 6 – Berichtswesen

Das Refugium verpflichtet sich, in der Regel Auskunftsersuchen des Landkreises unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu Aufgaben nach diesem Vertrag nachzukommen.

Mindestens einmal jährlich findet ein (Abstimmungs-) Gespräch über die Situation des Refugiums statt.

Das Refugium legt dem Landkreis jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres einen Jahresbericht vor.

Der Jahresbericht muss mindestens enthalten:

- Allgemeine Darstellung
- Fallzahlen
- Schwerpunkte der Arbeit und Veränderungen in dem Jahr
- Anonymisierte Einzelfalldarstellung herausragender Einzelfälle
- Eingesetzte Mitarbeiter
- Qualifikation des eingesetzten Mitarbeiter
- Erfolgte Fortbildungen der Mitarbeiter

§ 7 – Laufzeit

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 geschlossen.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Vertragsablauf gekündigt wurde.

§ 8 – Schlussbestimmungen

Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder sollte die Vereinbarung Lücken aufweisen, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Refugium Wesermarsch e.V.

Brake, den

Landkreis Wesermarsch

Brake, den
